

GFFO

Gemeindeverband für Friedhofwesen Oberdiessbach

Personalreglement

per 01.01.2014

Teilrevision per 01.01.2015

Teilrevision per 01.06.2022

Exemplar für Aktenauflage

Inhaltsverzeichnis

1 RECHTSVERHÄLTNIS	3
2 LOHNSYSTEM.....	3
3 LEISTUNGSBEURTEILUNG.....	4
4 BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
GENEHMIGUNGEN UND AUFLAGEZEUGNISSE	7
ANHANG I ENTSCHÄDIGUNGEN VORSTAND.....	9
ANHANG II ÖFFENTLICH-RECHTLICH ANZUSTELLENDEN FUNKTIONEN.....	10
ANHANG III PRIVATRECHTLICH ANZUSTELLENDEN FUNKTIONEN	11

1 Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal des Gemeindeverbandes für Friedhofswesen (GFFO).
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal des Gemeindeverbandes GFFO wird mittels Vertrag öffentlich-rechtlich angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts, namentlich das Personalgesetz und die Personalverordnung.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Der Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen im Anhang III. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. ² Die Kündigung durch den Gemeindeverband GFFO erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2 Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede öffentlich-rechtliche Anstellung wird einer Gehaltsklasse zugeordnet oder im Stundenlohn entschädigt (Anhang II) ² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und sechs Anlaufstufen. ³ Die jährliche Leistungsbeurteilung lautet wie folgt: a) Anforderungen / Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen b) Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen c) Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt d) Anforderungen / Zielvorgaben teilweise erfüllt e) Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Dieser Aufstieg kann von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig sein und erfolgt im Rahmen der Leistungsbeurteilung.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 49 werden jährlich bis zu zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen / Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 50 bis Gehaltsstufe 80 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden.
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen / Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen / Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation des Gemeindeverbandes GFFO

Art. 9 Der Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO kann bei schwieriger finanzieller Lage des Gemeindeverbandes GFFO - unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft - auf die Gewährung von Gehaltsstufen verzichten.

Treueprämie

Art. 10 ¹ Die Ausrichtung einer Treueprämie erfolgt erstmals nach zehn Dienstjahren und danach nach jeweils fünf weiteren geleisteten Dienstjahren. Sie beträgt einen halben Monatslohn.

² Für die übrigen Bestimmungen gilt das kantonale Recht.

3 Leistungsbeurteilung

Organigramm

Art. 10 11 Der Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

Mitarbeitergespräche

Art. 11 12 ¹ Der Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO bestimmt eine Zweierdelegation für die Leistungsbeurteilung der Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

² Sie geht dabei wie folgt vor:

- a) Sie führt mit den Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern einzeln Beurteilungsgespräche durch.
- b) Sie gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die voraussichtliche Veränderung des Gehalts bekannt (unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO) und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.
- c) Sie unterbreitet dem Vorstand des Gemeindeverbandes GFFO ihren Antrag zum Beschluss.

Eröffnung / Rechtsmittel **Art. 12 13**¹ Der begründete Entscheid des Vorstandes des Gemeindeverbandes GFFO ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert 30 Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

4 Besondere Bestimmungen

Unfallversicherung **Art. 13 14** Der Gemeindeverband GFFO versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Lohnfortzahlung bei Krankheit **Art. 14 15** Das Personal hat Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gemäss Berner Skala:

Im 1. Dienstjahr	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Jahr	4 Wochen
3. und 4. Jahr	9 Wochen
5. bis 9. Jahr	13 Wochen
10. bis 14. Jahr	17 Wochen
15. bis 19. Jahr	22 Wochen
20. bis 24. Jahr	26 Wochen
25. bis 29. Jahr	30 Wochen
30. bis 34. Jahr	33 Wochen
ab 35. Jahr	39 Wochen

Pensionskasse **Art. 15 16** Der Gemeindeverband GFFO versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG).

Sitzungsgeld **Art. 16 17** Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Entschädigungen, Spesen **Art. 17 18**¹ Die Entschädigungen und Spesen des Vorstands sind im Anhang I geregelt.

² Der Vorstand legt die Spesen des Personals und die Höhe des Stundenlohns des entsprechend angestellten Personals (vgl. Anhang II) in einer Verordnung fest.

4 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 18 19 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 22. April 1997 und das Personalreglement vom 23. November 2004.

³ Die von der Versammlung am beschlossene Teilrevision tritt am in Kraft.

⁴ Die von der Versammlung am beschlossene Teilrevision tritt am in Kraft.

Genehmigung durch die Versammlung

Die Versammlung vom 19. November 2013 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

sig. H.U. Siegenthaler

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Verbandes hat dieses Reglement vom 18. Oktober bis 19. November 2013 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Bleiken, Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach sowie im Foyer des Kirchgemeindefauses Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 17. Oktober und 14. November 2013 bekannt.

Oberdiessbach, 22. November 2013

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Genehmigung der Teilrevision durch die Versammlung

Die Versammlung vom 18. November 2014 hat die Änderung dieses Reglements (Art. 14), welche per 1. Januar 2015 in Kraft tritt, angenommen.

Der Präsident

sig. H.U. Siegenthaler

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Verbandes hat dieses Reglement vom 20. Oktober bis 18. November 2014 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Foyer des Kirchgemeindefauses Oberdiessbach sowie bei den Gemeindeverwaltungen Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 16. Oktober und 13. November 2014 bekannt.

Oberdiessbach, 20. November 2014

Die Sekretärin

sig. M. Krähenbühl

Genehmigung der Teilrevision durch die Versammlung

Die Versammlung vom 24. Mai 2022 hat die Änderungen dieses Reglements (neuer Art. 10 und Änderung Anhang II), welche per 1. Juni 2022 in Kraft treten, angenommen.

Der Präsident

Die Sekretärin

.....

.....

Auflagezeugnis

Die Sekretärin des Verbandes hat dieses Reglement vom 22. April bis 24. Mai 2022 (während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) im Foyer des Kirchgemeindehauses Oberdiessbach sowie bei den Gemeindeverwaltungen Brenzikofen, Freimettigen, Herbligen und Oberdiessbach öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 21. April und 19. Mai 2022 bekannt.

Oberdiessbach, 25. Mai 2022

Die Sekretärin

.....

Anhang I

Entschädigungen und Spesen Vorstand

CHF

Gemeindeverbands- / Vorstands-PräsidentIn

Entschädigung pro Jahr 1'500.00

Gemeindeverbands- / Vorstands-VizepräsidentIn

Entschädigung pro Jahr ~~900.00~~ 600.00

RessortleiterInnen Vorstand

~~Entschädigung RessortleiterIn pro Jahr 600.00~~

Vorstandsmitglied mit Ressortleitung Friedhof

Entschädigung pro Jahr 900.00

Vorstandsmitglied mit Ressortleitung Finanzen

Entschädigung pro Jahr 600.00

Übrige Vorstandsmitglieder

Entschädigung pro Jahr 300.00

Sitzungs- und Taggelder Vorstand

Sitzungsgeld	bis 3 Std.	50.00
Taggeld	halber Tag, 3 bis 5 Std. (ohne Reisespesen)	80.00
Taggeld	ganzer Tag, über 5 Std. (ohne Reisespesen)	150.00

Spesen

Bürospesen effektiv.

Bei Benützung des Autos werden 70 Rappen pro Fahrkilometer, bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel Fahrkarten zweiter Klasse vergütet.

Für Anlässe innerhalb des Gemeindeverbandsgebietes werden grundsätzlich keine Spesenent-
schädigungen ausgerichtet.

Auslagen für Mahlzeiten werden inkl. Getränke pauschal vergütet:
Mittagessen CHF 24.00, Abendessen CHF 16.00.

Anhang II

Öffentlich-rechtlich anzustellende Funktionen

Im Stundenlohn

Folgende Funktionen des Gemeindeverbandes GFFO werden im Stundenlohn angestellt:

- a) Finanzverwalterin / Finanzverwalter
- b) Sekretärin / Sekretär

Der Vorstand regelt die Entschädigungen in der Entschädigungs-, Spesen- und Gebührenverordnung.

Anhang III (Verordnung Vorstand)

Privatrechtlich anzustellende Funktionen

Folgende Funktion des Gemeindeverbandes GFFO wird privatrechtlich angestellt:

Bestattungskoordinatorin / Bestattungskoordinator

Der Vorstand hat diesen Anhang III am 17. September 2013 beschlossen. Er tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Der Präsident
sig. H.U. Siegenthaler

Die Sekretärin
sig. M. Krähenbühl